

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die Stadtratssitzung am 17. Dezember 2002**

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 20.15 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Rolf Beckers	Lankow, Wolfgang
Jürgen Burghardt	Detlef Lindlau
Juan Jose Casielles	Thomas Meirich
Norbert Dederichs	Elisabeth Meißner
Mechtilde Diesburg	Wilfried Menke ab TOP 12
Gerd Esser	Bruno Mohr
Willy Feldeisen	Christoph Mohr
Dieter Fritsch	Franz-Josef Mürkens
Herbert Geller	Bernd Pehle
Dieter Hummes	Hans Plum
Manfred Hüttner	Herbert Plum
Andreas Kick	Peter Prepols
Hans Kindler	Mathias Puhl
Franz Josef Koch	Ferdinand Reinartz
Franz Koch	Wolfgang Scheen
Franz Körlings	Kathi Schmidt
Margarete Kohlhaas	Elke Schmitt
Peter Kreuzfeldt	Willy Winzen
Karola Kucknat	Zillgens, Bruno

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Rechts- und Sozialdezernent von den Driesch  
StVR Schmitz  
StAR Derichs  
Rechtsreferendar Wermuth  
StA Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 10.12.2002 auf Dienstag, 17.12.2002, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 12.11.2002
2. Prüfung der Jahresrechnung 2001 und Erteilung der Entlastung
3. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe betreffend die Erstattung von Aufwendungen
4. Geschenke zu Alters- und Ehejubiläen
5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler
6. Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung
7. Hundesteuer;  
hier: Änderung der Hundesteuersatzung
8. Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen der Stadt Baesweiler an städtische Bedienstete
9. Erhöhung der Benutzungsgebühren für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte in der Peterstraße 194, Baesweiler
10. Notwendige Veränderungen von Benutzungsgebühren, Vereinszuschüssen und dergleichen auf Grund der deutlichen Verschlechterungen bei den Schlüsselzuweisungen des Landes NRW
  - a) Benutzungsordnung für die Aula der Realschule / das Pädagogische Zentrum / die Mehrzweckhallen / den Musikpavillon
  - b) Vereinsheime
  - c) Turn- und Sporthallen / Rasen- und Aschenplätze
  - d) Grillhütten
  - e) Richtlinien über die Sportförderung durch die Stadt Baesweiler
  - f) Beihilfen an Verbände und Vereine
  - g) Minigolfanlage
  - h) Freizeitbad
  - i) Stadtbücherei

11. Beratungen über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003
12. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003
13. Beratung des Investitionsprogramms der Stadt Baesweiler 2003 für die Jahre 2002 bis 2006
14. Beteiligungsbericht 2003 der Stadt Baesweiler
15. Stellenplan 2003
16. Anregungen gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung:  
hier: Anregung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 - Bahnstraße - Stadtteil Setterich
17. Beitragsangelegenheiten;  
hier: Bildung einer Erschließungseinheit für die Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Erschließungsanlagen „Goerdelerstraße“ und „Auf der Mooth/ Geschwister-Scholl-Straße“ mit „Jakob-Kaiser-Straße“ und „von-Galen-Straße“
18. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Baesweiler;  
hier: 3. Fortschreibung für die Jahre 2003 - 2007, 2007 - 2014 und Folgejahre
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen von Ratsmitgliedern
21. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

22. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses  
betreffend regio it aachen GmbH - Gesellschaft für Informationstechnologie
23. Personalangelegenheiten
24. Neuordnung der Versorgungswirtschaft im Kreis Aachen
25. Bericht über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens durch das Gemeindeprüfungsamt des Landrates des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 08.08.2001

26. Vergabe von Aufträgen für Ingenieurleistungen zur Instandsetzung und zum Umbau der Burg Baesweiler
  - a) Tragwerksplanung
  - b) Technische Ausrüstung
  - c) Brandschutztechnische Bearbeitung
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Anfragen von Ratsmitgliedern

**A) Öffentliche Sitzung**

**1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 12.11.2002**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 12.11.2002 wurde einstimmig angenommen.

**2. Prüfung der Jahresrechnung 2001 und Erteilung der Entlastung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2001 der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 07.11.2002 gemäß § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 101 GO NW dahingehend geprüft, ob

- a) der Haushaltsplan 2001 eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist und
- d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss lag der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes vom 05.08.2002 sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu vor.

Nach reger Aussprache beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig, den vorliegenden Prüfbericht zum Schlussbericht zu erheben.

Auf einstimmigen Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig:

**Beschluss:**

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. j) sowie § 94 Abs. 1 GO NW beschließt der Stadtrat einstimmig die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2001 und erteilt dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in den Allgemeinen Berichtsband des Schlussberichtes (§ 101 Abs. 4 GO NW) wird an keine Frist gebunden. Allerdings sollte eine Terminabstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten werden.

**3. Erstattung der Aufwendungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz für ausländische Flüchtlinge - außerplanmäßige Ausgaben**

Die Stadt Baesweiler ist nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet, Asylbewerbern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Für Asylbewerber, die im laufenden Asylverfahren sind, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Kostenpauschalen auf Grund des § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Die Kostenpauschalen werden vom Sozialamt der Stadt Baesweiler regelmäßig bei der Bezirksregierung Köln abgerufen.

Diese Kostenpauschalen trägt das Land nicht mehr, sofern das Asylverfahren abgeschlossen und der Asylantrag abgelehnt ist, auf Grund besonderer Umstände im Herkunftsland der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland jedoch geduldet wird.

Wegen Fehlens einer entsprechenden Information über die Ablehnung des Asylantrages hat das Sozialamt der Stadt Baesweiler vom 30.09.1997 bis 30.06.2001 Kostenpauschalen des Landes für zwei Familien erhalten, die bereits als Asylbewerber abgelehnt worden waren.

Mit Bescheid vom 21.11.2002 verlangt die Bezirksregierung Köln von der Stadt Baesweiler die daraus entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 93.183,30 € zurück. Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid ist wegen offensichtlicher Rechtmäßigkeit nicht zweckmäßig. Die Stadt Baesweiler ist vielmehr auf Grund der gegenwärtigen Gesetzeslage verpflichtet, diese Kosten zu erstatten.

Für die oben genannten Ausgaben stehen im Haushaltsplan 2002 keine Mittel zur Verfügung. Sie müssen außerplanmäßig geleistet werden.

Gemäß § 82 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist.

Wie oben dargelegt, handelt es sich bei dieser Zahlung um eine unabweisbare Ausgabe.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 93.183,30 € bei HHSt. 1.42000.79150, die mit dem Titel „Erstattung der Aufwendungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz“ bezeichnet wird, erfolgt durch Wenigerausgaben im Abschnitt 42 „Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“, bei HHSt. 1.42100.79140 „Gegenleistungen für den Lebensunterhalt“.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 2.500,00 € für den Einzelfall überschreiten, als erheblich anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates.

**Beschluss:**

Der Rat stimmt einstimmig der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 93.183,30 € im o.g. Sinne zu.

Einleitend zu den Tagesordnungspunkten 4 - 10 ging Bürgermeister Dr. Linkens auf die finanzielle Gesamtproblematik im Jahr 2003 ein. Bereits im November diesen Jahres seien die Bürgerinnen und Bürger mit einem Informationsblatt umfassend über die Finanzlage der Stadt Baesweiler informiert worden. Auf deutliche Verschlechterungen für das Haushaltsjahr 2003 sei hingewiesen worden.

Im Haupt- und Finanzausschuss habe Einigkeit darüber bestanden, dass alle Ausgabe- und Einnahmepositionen überprüft werden müssten, darunter u. a. die Zuwendungen an Ehe- und Altersjubilare, Vereinszuschüsse und Steuern. Nach Vorberatung in den Fachausschüssen stünden heute zahlreiche Positionen zur Entscheidung an. Dr. Linkens ergänzte, dass aufgrund der November-Steuerentwicklung des Landes eine weitere Verschlechterung bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 647.000,00 € zu verkraften sei, die das Defizit auf 4.225.500,00 € anwachsen lasse. Er betonte, dass nur die gemeinsamen Anstrengungen über alle Parteigrenzen hinaus, die Verschlechterungen sozialverträglich und angemessen zu verteilen, weiterhin einen ausgeglichenen Haushalt sichern konnten. So müsse die Stadt Baesweiler nicht vollständig auf freiwillige Leistungen im Bereich von beispielsweise der Senioren- und der Jugendarbeit verzichten.

Bezüglich der Festsetzung der Steuern zwingt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen durch eine Anhebung der fiktiven Hebesätze zu Steuererhöhungen. Ohne diese Steuererhöhungen sei ein Haushaltsausgleich nicht mehr möglich und ein Haushaltssicherungskonzept unabwendbar. Trotz der vorgegebenen äußeren Zwänge bleibe die Stadt Baesweiler aber unter den fiktiven Hebesätzen des Landes und sei dennoch in der Lage, den Haushalt auszugleichen.

#### **4. Geschenke zu Ehe- und Altersjubiläen**

Hinsichtlich der bekannten und zuletzt in der Haushaltsrede (Ratssitzung am 12.11.2002) detailliert dargelegten Finanzlage im kommenden Jahr ist es unumgänglich, auch über die Kürzung freiwillig gewährter Geldgeschenke bzw. Präsente zu Ehe- und Altersjubiläen nachzudenken.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2002, TOP 2, wird verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig vorgeschlagen, die nachfolgend im Beschlussvorschlag aufgeführte Regelung bei Ehe- und Altersjubiläen ab 01.01.2003 zu beschließen.

Durch diese Regelung würde eine Reduzierung des Haushaltsansatzes, der im Jahr 2002 14.500,00 € beträgt, um 10.000,00 € erreicht. Trotz der Einschränkungen bliebe nach Meinung der Verwaltung der Kontakt zu den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern bzw. Jubelpaaren weiterhin erhalten.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig, ab 01.01.2003 folgende Regelung bei Ehe- und Altersjubiläen:

<b>Jubiläum</b>	<b>Geschenk(e)</b>
Ehejubiläen	
Goldene Hochzeit	Geschenk (2 Fl. Wein) à 10,00 € und Blumenstrauß à 10,00 €
Diamantene Hochzeit	Geldgeschenk à 50,00 €
Eiserne Hochzeit	und Blumenstrauß à 10,00 €
70-jähr. Ehejubiläum	
75-jähr. Ehejubiläum	

Jubiläum	Geschenk(e)		
Geburtstage			
80 bis 89 Jahre	Geschenk (1. Fl. Wein)	à	5,00 €
90 Jahre	Geldgeschenk	à	20,00 €
	und Blumenstrauß	à	10,00 €
91 - 99 Jahre	Geschenk (1. Fl. Wein)	à	5,00 €
	und Blumenstrauß	à	10,00 €
ab 101 Jahre	Geschenk (1. Fl. Wein)	à	5,00 €
	und Blumenstrauß	à	10,00 €
100 Jahre	Geldgeschenk	à	50,00 €
	und Blumenstrauß	à	10,00 €

**5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2003**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2001 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2002 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	175 v.H.	
	45 v.H. für Wirtschaftswege	220 v.H.
Grundsteuer B		330 v.H.
Gewerbesteuer		380 v.H.

Bereits in der Ratssitzung am 12.11.2002 wurde anlässlich der Einbringung des Haushaltes 2003 die Haushaltssituation für das Jahr 2003 geschildert und die Haushaltsverschlechterungen ausführlich dargelegt.

So ergeben sich nach dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf bei den Schlüsselzuweisungen des Landes im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 für Baesweiler

Mindereinnahmen von 2.616.000,-- Euro

Zudem hat die Stadt für die Kreisumlage (Allgemein) Mehrausgaben nach Anhebung des Umlagesatzes 763.500,-- Euro

und für die Kreisumlage Jugendamt Mehrausgaben von 70.000,-- Euro zu verkräften.

Die Sozialhilfeausgleichszahlungen an andere Städte steigen um 430.000,-- Euro.



Des Weiteren werden Wenigereinnahmen in Höhe von 220.000,-- Euro beim Einkommenssteueranteil erwartet.

Eine weitere Verschlechterung in Höhe von 126.000,-- Euro ergibt sich durch die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage.

Nach den vorstehenden Aussagen ergeben sich somit Verschlechterungen für 2003 in Höhe von 4.225.500,-- Euro die sich durch verschiedene Verbesserungen auf 3.721.650,-- Euro reduzierte.

Obwohl vielfältige Ausgabenkürzungen im Verwaltungshaushalt vorgenommen wurden, eine Rücklagenentnahme, eine Teilzuführung der Schulpauschale sowie eine Zuführung aus Grundstücksveräußerungen dem Verwaltungshaushalt zum Ausgleich gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO zugeführt wurden, verblieb ein Fehlbedarf von über 1.000.000,-- Euro. Zur Deckung dieses Fehlbedarfs wurden sodann weitere Ausgabeansatzkürzungen für freiwillige Ausgaben wie Vereinszuschüsse und städtische Veranstaltungen, Repräsentationskosten, Verfügungsmittel usw. vorgenommen. Darüber hinaus wurden die Ansätze für die Einnahmen aus Schwimmbadgebühren und Büchereigebühren angehoben und vielfältige weitere Maßnahmen zum angestrebten Haushaltsausgleich vorgesehen. Dennoch konnte mit diesen vielfältigen Einzelmaßnahmen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Die Stadt Baesweiler ist gezwungen, die drastischen Haushaltsverschlechterungen, die sie nicht zu vertreten hat, an die Bürger weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für die letztlich verbliebene Deckungslücke von 485.000,-- Euro, die nun durch Steuererhöhungen zu decken ist, davon ca. 31.000,-- Euro durch Steuererhöhungen aus der Vergnügungssteuer und der Hundesteuer.

Wie eingangs dargestellt, ist die Hauptursache der Verschlechterungen bei den Wenigereinnahmen aus den Schlüsselzuweisungen zu finden.

Diese Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen sind auf Änderungen in den Grundstrukturen des Gemeindefinanzierungsgesetzes, insbesondere die Anhebung der fiktiven Hebesätze zurückzuführen.

Nach dem derzeit vorliegenden GfG-Entwurf ist geplant, die fiktiven Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2003 wie folgt zu erhöhen:

Grundsteuer A von 175 v.H. auf 192 v.H.  
Grundsteuer B von 330 v.H. auf 381 v.H.  
Gewerbesteuer von 380 v.H. auf 403 v.H.

Durch diese Regelung des GfG wird die Stadt so gestellt, als stünden ihr weitere Steuereinnahmen aus der

a)	Grundsteuer A in Höhe von	4.000,00 €
b)	Grundsteuer B in Höhe von	334.000,00 €
c)	Gewerbsteuer in Höhe von	220.000,00 €

(Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen tatsächlichen Steueraufkommen und dem fiktiven, angerechneten Steueraufkommen) zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen kürzt also in den Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich die der Stadt Baesweiler zufließenden Schlüsselzuweisungen um diese Beträge und stellt die Stadt so, als würde sie diese Einnahmen tatsächlich bekommen.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, sind die enormen Einnahmenverschlechterungen aus der Anhebung der fiktiven Hebesätze nicht zu kompensieren und zwingen die Stadt damit zu einer Anhebung der Hebesätze ab dem Jahr 2003.

Unsere derzeitigen Steuersätze sind deutlich niedriger als in anderen Städten. Rat und Verwaltung haben dies durch ein sehr kostenbewusstes Vorgehen erreicht und damit die Bürger vor höheren Steuerbelastungen verschont.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist aber nachvollziehbar zu erkennen, dass die Stadt Baesweiler nicht umhin kommt, die Realsteuern ab dem Jahr 2003 zu erhöhen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat daher dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, die Realsteuersätze für das Jahr 2003 wie folgt festzusetzen:

Gewerbsteuer von 380 v.H. auf 398 v.H. (fiktiv 403 v.H.)  
Grundsteuer B von 330 v.H. auf 375 v.H. (fiktiv 381 v.H.)  
Grundsteuer A von 175 v.H. auf 189 v.H. (fiktiv 192 v.H.),  
wobei sich der Hebesatz um 45 v.H. erhöht für den Wirtschaftswegebau.

Bürgermeister Dr. Linkens betonte, dass die Stadt Baesweiler trotz der deutlich gestiegenen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalens die Steuersätze unterhalb der fiktiven Hebesätze festsetze. In diesem Zusammenhang verwies er auf die am 16.12.2002 eingegangene Stellungnahme der Handwerkskammer Aachen zum Haushalt der Stadt Baesweiler, in der zwar die Erhöhung der Steuersätze natürlich nicht begrüßt, aber als nachvollziehbar betrachtet wird.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, für das Jahr 2003 die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung zu erlassen und die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	189 v.H. +	
	45 v.H. für den Wirtschaftsweg	234 v.H.
Grundsteuer B		375 v.H.
Gewerbesteuer		398 v.H.

**6. Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung:**

---

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 06.07.1988, zuletzt geändert am 16.11.2002, wurde erlassen auf der Basis des Vergnügungssteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.12.1965 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Landtag NRW hat beschlossen, das bisher geltende Vergnügungssteuergesetz aufzuheben. Hierdurch werden bisherige rechtliche Vorgaben für die Kommunen auch hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Vergnügungssteuersätze zurückgenommen. Es besteht jetzt die Möglichkeit, eine Vergnügungssteuersatzung zu erlassen, die die gemeindespezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten berücksichtigt, insbesondere können die Vergnügungssteuersätze individuell festgesetzt werden.

Nach der Abschaffung des Vergnügungssteuergesetzes bildet das Kommunalabgabengesetz die Rechtsgrundlage für kommunales Satzungsrecht zur weiteren Erhebung der Vergnügungssteuer.

Der Originalniederschrift ist als Anlage 2 der Entwurf einer Vergnügungssteuersatzung beigefügt, die im Wesentlichen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes entspricht.

Nach der bisherigen Satzung der Stadt Baesweiler betragen die Steuersätze zurzeit für

a)	Geldspielgeräte in Spielhallen	138,00 Euro
b)	Unterhaltungsspielgeräte in Spielhallen	30,00 Euro
c)	Geldspielgeräte in Gaststätten	45,00 Euro
d)	Unterhaltungsspielgeräte in Gaststätten	22,50 Euro.

In der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wird vorgeschlagen, die Steuersätze ab 01.01.2003 für

a)	Geldspielgeräte in Spielhallen	auf	150,00 Euro
b)	Unterhaltungsspielgeräte in Spielhallen	auf	35,00 Euro
c)	Geldspielgeräte in Gaststätten	auf	50,00 Euro
d)	Unterhaltungsspielgeräte in Gaststätten	auf	25,00 Euro

festzusetzen.

Die äußerst schwierige Haushaltssituation der Stadt Baesweiler, die sowohl in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2002 als auch bei der Vorlage zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze geschildert. Von daher darf ich an dieser Stelle auf die erneute Darlegung der finanziellen Probleme verzichten und auf meine Ausführungen dort verweisen. Im Hinblick auf unsere Haushaltssituation, aber auch im Hinblick auf die beabsichtigte Festsetzung der Vergnügungssteuer in den Nachbarstädten schlägt der Haupt- und Finanzausschuss vor, die Steuersätze

a)	Geldspielgeräte in Spielhallen	auf	160,00 Euro
b)	Unterhaltungsspielgeräte in Spielhallen	auf	35,00 Euro
c)	Geldspielgeräte in Gaststätten	auf	52,00 Euro
d)	Unterhaltungsspielgeräte in Gaststätten	auf	26,00 Euro

festzusetzen.

Die übrigen Steuertatbestände (Kartensteuer, Pauschsteuer usw.), sind zurzeit für Baesweiler nicht relevant, sollten jedoch vorsorglich mit in die Satzung aufgenommen werden. Hier sollten die in der Mustersatzung vorgeschlagenen Sätze festgesetzt werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Vergnügungssteuersatzung als Satzung zu erlassen.

## **7. Hundesteuer;**

### **hier: Änderung der Hundesteuersatzung**

---

Die Hundesteuer beträgt in der Stadt Baesweiler zurzeit

a)	wenn nur 1 Hund gehalten wird	57,00 Euro
b)	wenn 2 Hunde gehalten werden	69,00 Euro je Hund
c)	wenn 3 und mehr Hunde gehalten werden	81,00 Euro je Hund
d)	gefährliche Hunde gehalten werden	456,00 Euro je Hund

Die auf die erhebliche Reduzierung der Schlüsselzuweisungen des Landes zurückzuführende extrem angespannte Haushaltssituation der Stadt Baesweiler, die sowohl in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2002 als auch bei den vorangegangenen Vorlagen zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung ausführlich dargestellt wurde, zwingt die Stadt nicht nur die Realsteuern und die Vergnügungssteuer, sondern auch die Hundesteuer ab dem 01.01.2003 anzuheben. Dies auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit und damit aus Gründen einer möglichst gerechten Verteilung auf die verschiedenen Steuerarten. Der Haupt- und Finanzausschuss hat daher dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, die Hundesteuer mit Wirkung vom 01.01.2003 wie folgt festzusetzen:

- |    |                                       |                     |
|----|---------------------------------------|---------------------|
| a) | wenn nur 1 Hund gehalten wird         | 63,00 Euro          |
| b) | wenn 2 Hunde gehalten werden          | 78,00 Euro je Hund  |
| c) | wenn 3 und mehr Hunde gehalten werden | 90,00 Euro je Hund  |
| d) | gefährliche Hunde gehalten werden     | 504,00 Euro je Hund |

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1.) die Hundesteuer mit Wirkung vom 01.01.2003 wie folgt festzusetzen:

a)	wenn nur 1 Hund gehalten wird	63,00 Euro
b)	wenn 2 Hunde gehalten werden	78,00 Euro je Hund
c)	wenn 3 und mehr Hunde gehalten werden	90,00 Euro je Hund
d)	gefährliche Hunde gehalten werden	504,00 Euro je Hund
- 2.) die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.10.2002 in der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Form zu erlassen.

**8. Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen der Stadt Baesweiler an städtische Bedienstete**

Die Stadt Baesweiler gewährt für die Beschaffung familiengerechten Wohnraumes für den eigenen Bedarf an Beamte, Angestellte und Arbeiter, die seit mindestens 5 Jahren auf unbestimmte Zeit bei der Stadt Baesweiler beschäftigt sind, Arbeitgeberdarlehen. Bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen handelt es sich um eine freiwillige Ausgabe. In den letzten Jahren wurden jeweils Haushaltsmittel für die Gewährung von zwei Arbeitgeberdarlehen in Höhe von jeweils 7.500,- Euro bereitgestellt.

Die äußerst angespannte Haushaltssituation der Stadt Baesweiler hat es erforderlich gemacht, alle Ausgabeansätze für freiwillige Leistungen der Stadt daraufhin zu überprüfen, ob deren Leistung noch vertretbar ist.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Baesweiler gezwungen wird, zum Haushaltsausgleich Steuererhöhungen und weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2003 umzusetzen.

In diesem Zusammenhang schlägt die Verwaltung vor, für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 keine Haushaltsmittel für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen mehr bereitzustellen.

Hierzu müssen die Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 23.08.1975 in der Neufassung vom 04.05.1976, zuletzt geändert am 25.09.2001, durch Ratsbeschluss aufgehoben werden. Die Verwaltung wird für die Folgejahre prüfen, ob die Haushaltssituation die erneute Veranschlagung von Haushaltsmitteln zulässt und einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Der Personalrat hat gemäß § 72 Abs. 2 Ziffer 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes die Zustimmung zur Aufhebung der Richtlinien erteilt.

Für die Folgejahre soll geprüft werden, ob die Haushaltssituation eine erneute Veranschlagung der zur Umsetzung der Richtlinien notwendigen finanziellen Mittel zulässt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses einstimmig, die Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 23.08.1975 in der Neufassung vom 04.05.1976, zuletzt geändert am 25.09.2001, ab dem Haushaltsjahr 2003 aufzuheben.

Für die Folgejahre soll geprüft werden, ob die Haushaltssituation eine erneute Veranschlagung der zur Umsetzung der Richtlinien notwendigen finanziellen Mittel zulässt.

## **9. Erhöhung der Benutzungsgebühr für die stadteigene Obdachlosenunterkunft Peterstraße 194**

Mit Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2002 (Punkt 7 der Tagesordnung) wurde vorgeschlagen, die Benutzungsgebühr für die stadteigene Obdachlosenunterkunft auf den nachstehend genannten Gebührensatz zu erhöhen.

Stadtteil Baesweiler:

Peterstraße 194

3,29 €/qm/mtl.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind diesem Vorschlag einstimmig gefolgt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung vom 26.09.2001 in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Form zu erlassen.

**10. Notwendige Veränderungen von Benutzungsgebühren, Vereinszuschüssen und dergleichen auf Grund der deutlichen Verschlechterungen bei den Schlüsselzuweisungen des Landes NRW**

Wie bereits anlässlich der Sitzung des Rates am 12.11.2002 erläutert, erhält die Stadt Baesweiler durch gesetzliche Vorgaben von Bund und Land geringere Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 23 v.H. gegenüber dem Haushaltsjahr 2002.

Wie bekannt, wurden, um den Haushaltsausgleich für das Jahr 2003 überhaupt noch zu erreichen, an allen Stellen, wo Ausgabeansatzreduzierungen auch nur im geringsten vertretbar waren, die Ansätze tatsächlich gemindert.

Neben Ansatzkürzungen für die Städtepartnerschaften oder für städtische Veranstaltungen - insbesondere auch im Kulturbereich - ist es nach Ausschöpfung aller übrigen Möglichkeiten leider unumgänglich, zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes Haushaltsansätze für die Zahlungen an unsere Vereine und Organisationen zu kürzen und zusätzlich die Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen anzupassen. Mit dieser Thematik hat sich der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung in seiner Sitzung am 03.12.2002 ausführlich befasst.

Jeder weiß, dass das kulturelle Leben in unserer Stadt in weit überdurchschnittlichem Maße geprägt ist von einer Vielzahl von unterschiedlichen, erfolgreichen Veranstaltungen, die die im Stadtgebiet ansässigen Vereine mit äußerst großem Engagement durchführen. Daher werden die Vereine insbesondere gebeten, für die erforderlichen, von der Stadt in keinsten Weise verschuldeten Maßnahmen, Verständnis aufzubringen. Die Verwaltung hofft, dass sich das sehr konstruktive und verständnisvolle Miteinander zwischen den Vereinen und Verbänden einerseits und der Stadt

andererseits auch in Zukunft, trotz der zwingend erforderlichen Maßnahmen, weiterhin positiv gestalten wird.

Die Erhöhungen bei den Gebühren bzw. die Kürzungen bei den Zuschüssen entsprechen den im Haushaltsentwurf vorgesehenen Ansätzen, denen eine Erhöhung von ca. 20 v.H. bei den Einnahmen bzw. eine Absenkung um ca. 20 v.H. bei den Ausgaben zu Grunde liegt.

Wie bereits im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung wird hier ganz ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass die Alternative zu den vorgeschlagenen Maßnahmen ein nicht ausgeglichener Haushalt wäre, mit der Folge, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen und der Forderung der Bezirksregierung ausgesetzt zu sein, alle Zuschüsse und weiteren freiwilligen Ausgaben zu unterlassen und die Realsteuersätze viel extremer zu erhöhen.

Dass dies keine vertretbare Lösung ist, bedarf keiner Begründung.

Daher empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung dem Stadtrat die folgenden Änderungen, die dann zu überprüfen sein werden, wenn sich die Finanzlage wieder erholt.

Die diesbezügliche Verwaltungsvorlage vom 26.11.2002 mit umfangreichen Erläuterungen zu der Thematik ist den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung sowie den Mitgliedern des Stadtrates zu der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung am 03.12.2002 zugeleitet worden.

a) **Benutzungsordnung für die Aula der Realschule/das Pädagogische Zentrum/ die Mehrzweckhallen/den Musikpavillon**

aa) **Aula der Realschule**

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Pauschalentschädigung zur Abdeckung der Personal-, Heiz- und Stromkosten im Falle einer Anmietung der Aula der Realschule auf 93,00 € (bisher 77,00 €) sowie für eine Veranstaltung bei der Tische und Stühle aufgestellt werden und die länger als 3 Stunden dauert auf 186,00 € (bisher 153,00 €) festzusetzen, zugestimmt.

bb) **Pädagogisches Zentrum**

Des Weiteren hat der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, zur Abdeckung der Personal-, Heiz- und Stromkosten für die Nutzung des PZ eine Pauschalentschädigung



von 123,00 € (bisher 102,00 €) zu erheben. Für eine Veranstaltung bei der Tische und Stühle aufgestellt werden und die länger als 3 Stunden dauert, wurde einer Entschädigung von 246,00 € (bisher 205,00 €) zugestimmt.

cc) **Mehrzweckhallen (Grabenstraße, Baesweiler/Loverich)**

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung hat den folgenden Änderungen zur Abdeckung der Personal- und Energiekosten im Falle einer Anmietung der Mehrzweckhallen zugestimmt:

Für eine Veranstaltung

**in der Mehrzweckhalle ohne Foyer**

in Stuhlreihenverbindung 93,00 € (bisher 77,00 €)

bei der Tische und Stühle aufgestellt werden 124,00 € (bisher 102,00 €)

bei Tierschauen 46,00 € (bisher 38,00 €)

**in der Mehrzweckhalle mit Foyer**

in Stuhlreihenverbindung 93,00 € (bisher 77,00 €)

bei der Tische und Stühle aufgestellt werden 186,00 € (bisher 153,00 €)

bei Tierschauen 46,00 € (bisher 38,00 €)

**nur im Foyer**

in Stuhlreihenverbindung 32,00 € (bisher 26,00 €)

bei der Tische und Stühle aufgestellt werden 77,00 € (bisher 64,00 €)

bei Tierschauen 32,00 € (bisher 26,00 €)

**nur für die Mehrzweckhalle Grabenstraße, Baesweiler**

bei der auch die Küche (einschl. Porzellan und Besteck) genutzt wird, zusätzlich 32,00 € (bisher 26,00 €)

**dd) Musikpavillon**

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung hat einer Festsetzung der Anmietungskosten für den Musikpavillon für ortsansässige Vereine auf 310,00 € (bisher 255,00 €) sowie bei einer Anmietung durch andere Nutzer auf 1.920,00 € (bisher 1.600,00 €) zugestimmt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

- a) die Pauschalentschädigung für die Nutzung der Aula der Realschule auf 93,00 € sowie bei einer Veranstaltung bei der Tische und Stühle aufgestellt werden und die länger als 3 Stunden dauert auf 186,00 € festzusetzen und die Benutzungsordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Aula der Realschule im Stadtteil Setterich in der beigefügten Form (Anlage 5 der Originalniederschrift) zu erlassen,
- b) die Pauschalentschädigung für die Anmietung des Pädagogischen Zentrums auf 123,00 €, für eine Veranstaltung bei der Tische und Stühle aufgestellt werden auf 246,00 € festzusetzen und die Benutzungsordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für das Pädagogische Zentrum des Gymnasiums der Stadt Baesweiler in der beigefügten Form (Anlage 6 der Originalniederschrift) zu erlassen,
- c) die Benutzungsgebühren für die Anmietung der Mehrzweckhallen in Baesweiler und Loverich wie folgt festzusetzen:

Für eine Veranstaltung

**in der Mehrzweckhalle ohne Foyer**

in Stuhlreihenverbindung	93,00 €
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden	124,00 €
bei Tierschauen	46,00 €

**in der Mehrzweckhalle mit Foyer**

in Stuhlreihenverbindung	93,00 €
--------------------------	---------

bei der Tische und Stühle auf-  
gestellt werden 186,00 €

bei Tierschauen 46,00 €

**nur im Foyer**

in Stuhlreihenverbindung 32,00 €

bei der Tische und Stühle auf-  
gestellt werden 77,00 €

bei Tierschauen 32,00 €

**nur für die Mehrzweckhalle Grabenstraße, Baesweiler**

bei der auch die Küche  
(einschl. Porzellan und Besteck)  
genutzt wird, zusätzlich 32,00 €

und die Benutzungsordnung zur Änderung der Benutzungs-  
ordnung für die Mehrzweckhalle und das angrenzende Foyer  
in Baesweiler, Gabenstraße bzw. für die Mehrzweckhalle und  
das angrenzende Foyer in Loverich, Josefstraße, in der der  
Originalniederschrift als Anlagen 7 und 8 beigefügten Form  
zu erlassen,

- d) die Anmietungskosten für den Musikpavillon für ortsansässige Vereine auf 310,00 €, bei einer Anmietung durch andere Nutzer auf 1.920,00 € festzusetzen.

**b) Vereinsheime**

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Benutzungsgebühren für die Vereinsheime Beggendorf, Puffendorf und Floverich und Setterich anzupassen, zugestimmt.

**aa) Vereinsheim Beggendorf**

Zur Durchführung von Veranstaltungen und Feiern außerhalb des Benutzungsplanes soll von den Benutzern vor der Inanspruchnahme des Vereinsheimes bei Feiern von Einzelpersonen und Familien pro Tag ein Betrag von 60,00 € (bisher 50,00 €) erhoben werden.

Bei Veranstaltungen von sonstigen Vereinen und Verbänden soll ebenfalls ein Betrag von 60,00 € (bisher 50,00 €) pro Tag festgesetzt werden.

Des Weiteren sollen folgende Änderungen vorgesehen werden:

Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen der Nachbarschaft behält sich die Stadt Baesweiler eine Vertragsstrafe in Höhe von 96,00 € (bisher 80,00 €) vor. Bei der Schlüsselübergabe ist der Betreuungsperson ein Beleg über die Einzahlung der Kautions in Höhe von 160,00 € (bisher 130,00 €) vorzulegen. Die Betreuungsperson erhält bei der Schlüsselübergabe eine Aufwandsentschädigung von 12,00 € (bisher 11,00 €).

**bb) Vereinsheim Puffendorf**

Zur Durchführung von Veranstaltungen und Feiern außerhalb des Benutzungsplanes soll von den Benutzern vor der Inanspruchnahme des Vereinsheimes bei Feiern von Einzelpersonen und Familien pro Tag ein Betrag von 60,00 € (bisher 50,00 €) erhoben werden.

Bei Veranstaltungen von sonstigen Vereinen und Verbänden sollen ebenfalls 60,00 € (bisher 50,00 €) pro Tag festgesetzt werden.

Vereine und Verbände, die den Vereinigten Ortsvereinen Puffendorf angehören, sollen pro Tag eine Benutzungsgebühr von 30,00 € (bisher 25,00 €) zahlen.

Des Weiteren sollen folgende Änderungen vorgesehen werden:

Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen der Nachbarschaft behält sich die Stadt Baesweiler eine Vertragsstrafe in Höhe von 96,00 € (bisher 80,00 €) vor. Bei der Schlüsselübergabe ist der Betreuungsperson ein Beleg über die Einzahlung der Kautions in Höhe von 160,00 € (bisher 130,00 €) vorzulegen. Die Betreuungsperson erhält bei der Schlüsselübergabe eine Aufwandsentschädigung von 12,00 € (bisher 11,00 €).

**cc) Vereinsheim Floverich**

Zur Durchführung von Veranstaltungen und Feiern außerhalb des Benutzungsplanes soll von den Benutzern vor der Inanspruchnahme des Vereinsheimes bei Feiern von Ein-

zelpersonen und Familien pro Tag ein Betrag von 60,00 € (bisher 50,00 €) erhoben werden.

Bei Veranstaltungen von sonstigen Vereinen und Verbänden ist pro Tag ebenfalls ein Betrag von 60,00 € (bisher 50,00 €) zu zahlen.

Vereine und Verbände, die der St. Willibrord Schützenbruderschaft Floverich angehören, zahlen pro Tag eine Benutzungsgebühr von 30,00 € (bisher 25,00 €).

Des Weiteren sollen folgende Änderungen vorgesehen werden:

Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen der Nachbarschaft behält sich die Stadt Baesweiler eine Vertragsstrafe in Höhe von 96,00 € (bisher 80,00 €) vor. Bei der Schlüsselübergabe ist der Betreuungsperson ein Beleg über die Einzahlung der Kautions in Höhe von 160,00 € (bisher 130,00 €) vorzulegen. Die Betreuungsperson erhält bei der Schlüsselübergabe eine Aufwandsentschädigung von 12,00 € (bisher 11,00 €).

**dd) Vereinsheim Setterich**

Auch hier hat der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, zur Abdeckung der Personal- und Energiekosten im Vereinsheim in Setterich eine Pauschalentschädigung pro Tag vom 32,00 € bei Veranstaltungen in Stuhlreichenverbindungen (bisher 26,00 €), 77,00 € bei Veranstaltungen, bei denen Tische und Stühle aufgestellt werden (bisher 64,00 €) sowie 32,00 € bei Tierschauen (bisher 26,00 €) festzusetzen.

Darüber hinaus soll bei Anmietung des Foyers mit Sporthalle ein Betrag von zuzügl. 124,00 € erhoben werden. Diese Regelung bestand bisher nicht, da erst kürzlich ein direkter Zugang vom Vereinsheim zu der Sporthalle installiert wurde. Daher bietet es sich nunmehr an, die beiden Räumlichkeiten auch in Kombination zu benutzen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Benutzungsgebühr für die Anmietung der Vereinsheime in Beggendorf, Puffendorf, Floverich und Setterich wie dargestellt festzusetzen.

c) **Turn- und Sporthallen/Rasen- und Aschenplätze**

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Partnerschaft und Vereinsförderung hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, der im Folgenden dargestellt wird, zugestimmt.

Sporthallen (3-fach):

Dauer der Veranstaltung	Kostenbeitrag			
	Hallensportvereine		Nichthallensportvereine	
	bisherige Gebühr	neue Gebühr	bisherige Gebühr	neue Gebühr
1 Tag	51,00 €	62,00 €	102,00 €	124,00 €
2 Tage	102,00 €	124,00 €	153,00 €	186,00 €
für jeden weiteren Tag	51,00 €	62,00 €	51,00 €	62,00 €

Wird die Sporthalle nicht für eine Sportveranstaltung genutzt, so ist pro Tag ein Betrag von 250,00 € zu entrichten.

Grengrachthalle (2-fach):

Dauer der Veranstaltung	Kostenbeitrag			
	Hallensportvereine		Nichthallensportvereine	
	bisherige Gebühr	neue Gebühr	bisherige Gebühr	neue Gebühr
1 Tag	41,00 €	50,00 €	82,00 €	100,00 €
2 Tage	82,00 €	100,00 €	123,00 €	150,00 €
für jeden weiteren Tag	41,00 €	50,00 €	41,00 €	50,00 €

Wird die Sporthalle nicht für eine Sportveranstaltung genutzt, so ist pro Tag ein Betrag von 150,00 € zu entrichten.

Einfachsporthallen:

Kostenbeitrag bei Erhebung von Eintrittsgeldern oder Ausschank pro Veranstaltung 124,00 € (bisher 102,00 €)

Werden Sporthallen als Übernachtungsmöglichkeit für Mannschaften/Gruppen zur Verfügung gestellt, wird pro Übernachtung eine Entschädigung in Höhe von 62,00 € (bisher 51,00 €) erhoben.

Für Jugendgruppen wird die Halle weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für Fußballturniere auf den städtischen Rasen- und Aschenplätzen werden - differenziert nach Fußballvereinen, die im DFB-Spielbetrieb eingebunden sind und sonstigen Veranstaltern folgende Entgelte erhoben:

Dauer der Veranstaltung	Kostenbeitrag			
	DFB-Vereine		sonstige Veranstalter	
	bisherige Gebühr	neue Gebühr	bisherige Gebühr	neue Gebühr
1 Tag	51,00 €	62,00 €	77,00 €	93,00 €
2 Tage	102,00 €	124,00 €	153,00 €	186,00 €
3 Tage	153,00 €	186,00 €	215,00 €	260,00 €
für jeden weiteren Wochentag	15,00 €	18,00 €	26,00 €	32,00 €

Für Turniere und Veranstaltungen, an denen ausschließlich Jugendmannschaften/-gruppen teilnehmen, wird auch weiterhin kein Entgelt erhoben.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- a) die Gebühren für die außerordentliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze der Stadt Baesweiler wie dargestellt zu ändern und
- b) die Richtlinien zur Änderung der Richtlinien für die außerordentliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze der Stadt Baesweiler in der der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Form zu erlassen.

**d) Grillhütten**

Nach Kenntnisnahme der Verwaltungsvorlage und Beratung über diese empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung dem Stadtrat, die Nutzungsentschädigung für die Anmietung der Grillhütten in Baesweiler und Setterich auf 30,00 € festzusetzen (bisher 25,00 €).

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Nutzungsentschädigung für die Anmietung der Grillhütten in Baesweiler und Setterich auf 30,00 € pro Tag festzusetzen.

e) **Richtlinien über die Sportförderung durch die Stadt Baesweiler**

Hier schlägt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung dem Stadtrat vor, die Richtlinien über die Sportförderung durch die Stadt Baesweiler vom 04.06.1996 wie folgt zu ändern:

Die Stadt Baesweiler gewährt zur Förderung des Sports an die durch die Stadt Baesweiler als förderungswürdig anerkannten Sportvereine,

- zur Förderung der Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss in Form eines Sockelbetrages in Höhe von 80,00 € (bisher 102,26 €) je Verein mit aktiven jugendlichen Mitgliedern sowie eine Pro-Kopf-Bezuschussung (max. 1,85 €) je aktivem jugendlichen Mitglied (bis einschl. 18 Jahren).

Die Höhe des Pro-Kopf-Betrages richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach Abzug der Sockelbeträge (dies würde nach dem derzeitigen Stand einen Betrag von 1,50 € pro Jugendlichem ausmachen).

- einmalige Zuschüsse zu echten Jubiläen (25-, 50-, 75-jährigen usw. Jubiläen).

Sportvereine, die mit ihren Jubiläumsfeiern im Rahmen von Veranstaltungen an die Öffentlichkeit treten, erhalten 200,00 € bei einem echten Jubiläum (25-, 50-, 75-jährige Jubiläen).

- Zuschüsse zur Anschaffung von Grundsportgeräten, die jedoch nur gewährt werden, wenn die Beschaffung insgesamt öffentlich gefördert wird, d.h., soweit sich der Landessportbund bzw. der Kreis Aachen an den Kosten beteiligt.

Der Zuschuss beträgt bis zu 15 v.H. der Anschaffungskosten, höchstens bis zur Höhe der Eigenleistung, jedoch max. 500,00 €.

Über die jeweilige Höhe entscheidet der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung im Einzelfall.

Bei der erstmaligen Beantragung von Zuschüssen entscheidet der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung über die Förderwürdigkeit des Vereins.

**Verfahren**

- Anträge auf Jahreszuwendungen sind spätestens bis zum 01.10. eines jeden Jahres für das betreffende Kalenderjahr schriftlich bei der Stadtverwaltung Baesweiler einzureichen.



Die Verwaltung wird ermächtigt, die beantragten Zuschüsse nach Prüfung des Antrages auszuzahlen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Jahreszuwendung an Sportvereine ist die Vorlage einer Bescheinigung über die Meldung der aktiven Mitglieder beim zuständigen Fachverband (z.B. Landessportbund - Stichtag ist der 01.01. des Jahres). Im Einzelfall behält sich die Stadt die Prüfung der Mitgliederlisten vor.

- Anträge auf Gewährung von einmaligen Zuschüssen für Jubiläumsveranstaltungen sind wegen der haushaltsrechtlichen Veranschlagungen bis spätestens 31.07. vor dem Jubiläumsjahr der Stadtverwaltung vorzulegen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die beantragte Jubiläumszuwendung unmittelbar vor der Jubiläumsfeier auszuzahlen.

Anträge auf Gewährung von einmaligen Zuschüssen für die Anschaffung von Grundsportgeräten sind bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen. Der im Haushalt zur Verfügung stehende Betrag für derartige Zwecke wird sodann - ggf. anteilmäßig - auf die beantragenden Vereine aufgeteilt.

Die übrigen Regelungen der Sportförderrichtlinien bleiben unverändert.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion, wie bereits in den Beratungen des Jugend- und Sozialausschusses mitgeteilt, mit allen Kürzungen, außer bei der Förderung der Jugendarbeit, einverstanden sei. Bei dem Punkt Förderung der Jugendarbeit sehe die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Gestaltungsspielraum, so dass eine Reduzierung der Förderung verzichtbar wäre.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass ein solcher Spielraum nicht vorhanden sei, schon gar nicht mehr nachdem weitere Verschlechterungen bei den Schlüsselzuweisungen durch die Stadt Baesweiler aufzufangen seien.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mit 36 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Richtlinien über die Sportförderung durch die Stadt Baesweiler vom 04.06.1996 wie oben dargestellt zu ändern.

f) **Beihilfen an Verbände und Vereine**

Bei den seit 1982 geltenden Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen an Verbände und Vereine durch die Stadt Baesweiler soll laut Beschluss des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung eine durchgängige Kürzung der Zuschussbeträge um 20 v.H. vorgenommen werden, damit alle Vereine gleichermaßen betroffen sind. Die so ermittelten Beträge sollen kaufmännisch gerundet werden.

Anlässlich von echten Jubiläen (25-, 50, 75-jährigen Jubiläen) werden an die Vereine einmalige Beihilfen in Höhe von 200,00 € bzw. 100,00 € auf Antrag ausgezahlt.

Von Nutzungsgebühren für Sportanlagen und Hallen für Trainingszeiten und Meisterschaftsspiele kann bis auf weiteres abgesehen werden.

Darüber hinaus schlägt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung dem Stadtrat vor, Vereinen aus dem Stadtgebiet zur Durchführung öffentlicher Konzerte, beispielsweise anlässlich der Kirmessen, Zuschüsse zur Weitergabe an den jeweils mitwirkenden Musikverein in Höhe von 135,00 € pro Verein, statt bisher 180,00 € pro Verein, zu gewähren. Hierbei sollen - wie bisher - max. Zuschüsse für 2 mitwirkende Musikvereine (270,00 €) gewährt werden.

Darüber hinaus - und diese Regelung ist neu - steht es den Kirmesveranstaltern und dergleichen nunmehr frei, Eintritt für derartige öffentliche Konzerte zu erheben. Jeder Kirmesausrichter kann pro Kalenderjahr einen Antrag stellen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- a) die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen an Verbände und Vereine durch die Stadt Baesweiler wie vorgeschlagen festzulegen sowie
- b) Vereinen aus dem Stadtgebiet zur Durchführung öffentlicher Konzerte Zuschüsse zur Weitergabe an den jeweils mitwirkenden Musikverein in Höhe von 135,00 € pro Verein zu gewähren. Hierbei können max. Zuschüsse für 2 mitwirkende Musikvereine (270,00 €) gewährt werden. Darüber hinaus steht es den Kirmesveranstaltern zukünftig frei, Eintritt für derartige Konzerte zu erheben. Jeder Kirmesausrichter kann pro Kalenderjahr einen Antrag stellen.

g) **Minigolfanlage**

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Benutzungsgebühr für die Minigolfanlage je Vollzahler auf 1,25 € (bisher 1,00 €), je Teilzahler auf 0,75 € (bisher 0,60 €) festzusetzen, zugestimmt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

- a) die Benutzungsgebühr für die Minigolfanlage für Vollzahler auf 1,25 € und für Teilzahler auf 0,75 € festzusetzen und
- b) die Benutzungsordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Minigolfanlage der Stadt Baesweiler in der der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Form zu erlassen.

h) **Freizeitbad**

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Hallenbades wird ebenfalls auf die diesbezügliche Vorlage des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung vom 03.12.2002 verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Gebühren wie folgt zu beschließen:

Für je angefangene 2 Schwimmstunden (120 Minuten) werden im Hallenbad folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Kartenart	Vollzahler (Personen über 15 Jahren)	Teilzahler (Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % GdB und Wehrdienstleistende /Zivildienstleistende)
Einzelkarte	2,10 € (bisher 1,80 €)	1,20 € (bisher 1,00 €)
Zehnerkarte mit 10 Einzelkarten	14,80 € (bisher 11,20 €)	7,40 € (bisher 5,60 €)
Jahreskarte	180,00 € (bisher 154,00 €)	90,00 € (bisher 76,00 €)
Wasserrutschenzuschlag	0,50 € (unverändert)	0,50 € (unverändert)

Alle anderen Regelungen der Gebührensatzung (beispielsweise Benutzungsgebühren für Familienkarteninhaber, Vereine etc.) sollten unverändert bleiben.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion grundsätzlich mit einer Erhöhung der Eintrittspreise einverstanden sei. Aber auch hier sehe man einen gewissen Gestaltungsspielraum. Er schlug - wie im Kultur- und Partnerausschuss vorgetragen - vor, die Gelegenheit zu nutzen, um von dem Rutschenzuschlag Abstand zu nehmen und dafür die Gebühren für die Einzelkarten und die 10er-Karten etwas mehr anzuheben. Hierdurch gewinne man größere Klarheit in der Gebührensatzung.

Folgender Vorschlag wurde unterbreitet:

- Kosten der Einzelkarte für Vollzahler statt 2,10 € neu 2,40 €
- Kosten der Einzelkarte für Teilzahler statt 1,20 € neu 1,50 €
- Kosten der 10er-Karte für Vollzahler statt 14,80 € neu 17,80 €
- Kosten der 10er-Karte für Teilzahler statt 7,40 € neu 8,90 €

Bürgermeister Dr. Linkens entgegnete, dass die Rutsche hohe Unterhaltungs-, Wartungs- und Energiekosten verursache und dies im Rahmen der Gebührengerechtigkeit an die Nutzer weitergegeben werden solle. Die Verwaltung bleibe deshalb bei ihrem Vorschlag.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mit 36 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen,

- a) die Benutzungsgebühren für das Freizeitbad Baesweiler ab dem 01.01.2003 wie zuvor dargestellt festzusetzen und
- b) die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Hallenbades in der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Form zu erlassen.

#### **i) Stadtbücherei**

Ebenfalls ausführlich erörtert wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung die Erhebung von Benutzungsgebühren in dem Bereich Stadtbücherei.

Auf Grund der bekannten Problematik kann die Stadt Baesweiler das Angebot einer kostenfreien Nutzung von Medien aus der Stadtbücherei nicht mehr aufrecht erhalten und ist als letzte Stadt im Nordkreis gezwungen, künftig Gebühren für die Ausleihe von Medien zu erheben. Hierbei wird jedoch größter Wert darauf gelegt, dass es Kindern und Jugendlichen auch weiterhin möglich bleibt, ihre Freizeit mit Medien aus der Bücherei sinnvoll und kostenfrei zu gestalten und auch gegebenenfalls für den Schulunterricht erforderliche Informationen kostenfrei zu erhalten.

So schlägt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung dem Stadtrat vor, von Benutzern ab 18 Jahren entweder eine Jahresgebühr von 5,00 € oder eine Einzelgebühr je entliehenem Medium von 0,50 € zu erheben.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Kosten für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises für Erwachsene auf 3,00 € (bisher 2,60 €) zu erhöhen, für Kinder und Jugendliche auf 1,50 € (bisher 1,00 €).

In Anlehnung an Angebote einzelner Gewerbetreibender sind Kopien zu einem kostendeckenden Preis von 0,10 € (bisher 0,05 €) möglich.

Neu aufgenommen werden soll auf Vorschlag des Ausschusses in die Gebührensatzung ein Paragraph über beschädigte oder entfernte Barcodes, die mit dem einzelnen Medium verbunden sind und eine Erkennung des Mediums durch das EDV-System ermöglichen. Diese sind mit 2,00 € zu erstatten.

Durch das Angebot DVD sind Änderung der Benutzungssatzung erforderlich, die in der der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Satzung dargestellt sind.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlug wie im Kultur- und Partnerschaftsausschuss vor, die Gebühren nicht nach dem Alter zu erheben, sondern eine Unterscheidung der Kosten nach dem ausgeliehenen Medium vorzunehmen. Für „moderne“ Medien wie CD-ROM's, CDs, DVDs und Videos sowie für die Fernausleihe werde vorgeschlagen, Gebühren wie von der Verwaltung vorgeschlagen, unabhängig vom Alter des Entleihers zu erheben. Bücher, Gesellschaftsspiele, Kassetten und Sachvideos sollten jedoch, unabhängig vom Alter, kostenfrei ausgeliehen werden können. Insoweit sei die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Beschlussvorschlägen zu a) und f) nicht einverstanden, während zu den Beschlussvorschlägen unter b) - e) Zustimmung erteilt werde.

Bürgermeister Dr. Linkens ließ insoweit getrennt abstimmen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mit 36 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

- a) für Stadtbücherei-Nutzer ab 18 Jahren entweder eine Jahresgebühr von 5,00 € oder alternativ eine Einzelgebühr je entliehenem Medium von 0,50 € zu erheben,  
  
sowie
- f) die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei in der der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Form zu erlassen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

- b) für die Wochenendausleihe des DVD-Players eine Gebühr von 5,00 €; bei Überschreitung der Leihfrist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Tag zu erheben,
- c) für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises für Erwachsene 3,00 € sowie für Kinder und Jugendliche 1,50 € festzusetzen,
- d) für die Anfertigung von Kopien pro DIN A 4-Seite eine Entschädigung von 0,10 € zu erheben,  
  
sowie
- e) für entfernte oder beschädigte Barcodes eine Entschädigung von 2,00 € festzusetzen

Ferner beschließt der Stadtrat mit 36 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

- g) die vorgenannten Änderungen in der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei umzusetzen sowie
- h) die Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbücherei in der der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Form zu erlassen.

**11. Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003**

---

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003 lag nach öffentlicher Bekanntmachung

am 13.11.2001 in der Zeit vom 14.11. bis einschließlich 22.11.2001 öffentlich aus. Innerhalb von 14 Tagen nach Auslegung des Entwurfes, **also bis einschließlich 29.11.2002**, konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Die Entwurfsunterlagen wurden der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer Rheinland zur Stellungnahme vorgelegt.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen sind nicht eingegangen.

Die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland sind eingegangen. Sie sind der Originalniederschrift als Anlagen 13 und 14 beigelegt. Des Weiteren wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2002 hierzu mündlich vorgetragen. Hierauf wird verwiesen.

Die Stellungnahme der Handwerkskammer ist der Originalniederschrift als Anlage 15 beigelegt.

## **12. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003**

---

- 1.) Mit Vorlagen vom 21.11.2002 und 02.12.2002 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2002 hat die Verwaltung über den derzeitigen Diskussionsstand zu den Auswirkungen der November-Steuerschätzung auf den Entwurf des GFG 2003 informiert.

Als Folge der Auswirkungen der November-Steuerschätzungen wurde zunächst angenommen, dass ein Gesamtbetrag in Höhe von 453 Mio EUR aus dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 gekürzt werden müsse. Dieser Betrag ist als Ergebnis der Kabinettsberatungen nunmehr auf 366,4 Mio EUR abgesenkt worden. Grund hierfür sind die erwarteten Mehreinnahmen aus dem Steuerbegünstigungsabbaugesetz, welches allerdings zur Zeit lediglich als Regierungsentwurf vorliegt und unter dem Vorbehalt einer Zustimmung im Bundesrat steht, die zumindest nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf Grund der Haltung der unionsgeführten Länder in einigen Punkten zweifelhaft erscheint.

Der zu erwirtschaftende Betrag von 366,4 Mio EUR verteilt sich nach dem Eckpunktepapier des Innenministeriums im wesentlichen auf Positionen im Vermögenshaushalt.

Für die Stadt Baesweiler bedeutet dies eine fast vollständige Auflösung der Investitionszuschüsse.

Als Ausgleich für die entfallende allgemeine Investitionspauschale soll ein Anteil von 4,4 % der Schlüsselzuweisungen als „investive Schlüsselzuweisungen“ ausgewiesen werden. Die entsprechenden Beträge sollen dann im Vermögenshaushalt gebucht werden und bleiben für die Berechnung der Umlagegrundlagen und des auszugleichenden Solidarbeitrags unberücksichtigt.

Die Umwandlung eines Teils der Schlüsselmasse als investive Schlüsselzuweisungen hat zwangsläufig zur Folge, dass Verschlechterungen im Verwaltungshaushalt durch Wenigereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen gedeckt werden müssen.

Besonders kritikwürdig ist hier, dass die De-facto-Ersetzung der allgemeinen Investitionspauschale durch investive Schlüsselzuweisungen zu einem strukturellen Eingriff in das Verteilungssystem des kommunalen Finanzausgleichs führt, der sich erneut zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auswirkt. Nach Berechnungen des Städte- und Gemeindebundes werden die Kürzungen zu 63 % vom kreisangehörigen Raum (die Kreisebene inbegriffen) getragen und lediglich zu 37 % von den kreisfreien Städten.

Eine exakte Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf einzelne Positionen im Haushalt der Stadt Baesweiler ist jedoch erst nach Vorliegen der 2. Modellrechnung, die zum 12.12.2002 erwartet wird, möglich. Sodann wird die Verwaltung ergänzend informieren.

- 2.) Die Volkshochschule Alsdorf-Baesweiler hat in ihrer Fachausschusssitzung am 13.11.2002 auf Grund von Mehreinnahmen eine Verringerung der von der Stadt Baesweiler und der Stadt Alsdorf zu zahlenden Umlage beschlossen.

Die neue Umlage beträgt 4,09 € pro Einwohner.

Dies bedeutet für die Stadt Baesweiler, dass die Umlage an den VHS-Zweckverband bei HHSt. 1.35000.713000 von bisher 118.850,00 € auf neu 112.547,00 € gesenkt werden kann. Dies bedeutet eine Verbesserung im Verwaltungshaushalt in Höhe von 6.303,00 €.

Diese Verbesserung sollte jedoch kein Anlass zu weiteren Ausgaben sein. Sie fängt lediglich einen geringen Teil der oben angesprochenen Verschlechterungen auf.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte ausführlich die ergänzende Vorlage vom 16.12.2002, in der die weiteren Verschlechterungen nach der November-Steuerschätzung aufgeführt sind, sowie die Vorschläge, wie diese Verschlechterungen aufgefangen werden können:



## Verwaltungshaushalt

### - **Schlüsselzuweisungen**

Nach der zweiten Modellrechnung wird die Stadt Baesweiler im Jahre 2003 nun 8.452.150,00 € als Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 erhalten. Dies bedeutet gegenüber dem bisherigen Ansatz eine weitere Verschlechterung in Höhe von 647.850,00 €. Gegenüber dem Haushaltsansatz für das Jahr 2002 sinken die Schlüsselzuweisungen um insgesamt 3.263.850,00 €.

Dies stellt eine weitere dramatische Verschlechterung der Finanzsituation unserer Stadt dar, die das strukturelle Defizit des Verwaltungshaushaltes weiter erhöht.

### - **Kompensationsleistungen**

Die Kompensationsleistung, die die Städte als Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich erhalten, waren im bisherigen Planentwurf mit 500.000,00 € veranschlagt. Nach der zweiten Modellrechnung ist auch dieser Einnahmeansatz weiter zu reduzieren auf nun 487.350,00 €.

### - **Solidarbeitrag**

Auf Grund der in der zweiten Modellrechnung zu Grunde liegenden veränderten Kriterien für die Berechnung des Solidarbeitrages ergeben sich für die Zahlung 2003 bzw. die Abrechnung des Solidarbeitrages 2001 ebenfalls Änderungen. Hiernach erfolgt eine Erstattung aus der Abrechnung der im Jahre 2001 von der Stadt Baesweiler tatsächlich bereits gezahlten Solidarbeiträge in Höhe von insgesamt 146.390,00 €. Darüber hinaus ist der bisherige Ausgabeansatz in Höhe von 14.300,00 € auf Null festzusetzen. Insgesamt ergibt sich dann gegenüber dem Entwurf eine Verbesserung von 160.690,00 €.

### - **Kreisumlagen**

Durch die erheblich gesunkenen Umlagegrundlagen, die neben dem Kreisumlagesatz für die Berechnung der Kreisumlage maßgebend sind, kommt es zu einer erheblichen Wenigerausgabe bei der allgemeinen Kreisumlage. Darüber hinaus wurde in der Kreistagssitzung am 12.12.2002 beschlossen, den Umlagesatz für die Kreisumlage des Jahres 2003 nicht um 5 %-Punkte, sondern um 4,29 %-Punkte anzuheben (neuer Umlagesatz: 29,27 %). Unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien ist der Haushaltansatz nun mit 6.085.600,00 € zu bilden. Dies bedeutet eine Wenigerausgabe von 264.400,00 € gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz für 2003.

Darüber hinaus verändern sich die zu zahlenden Kreisumlagen für das Jugendamt und die Kreisumlage ÖPNV nach zwischenzeitlich vorliegenden weiteren Informationen insofern, dass die Kreisumlage „Jugendamt“ in 2003 mit 3.943.000 € (bisher: 3.855.000,00 €) und für ÖPNV mit 360.000,00 € (bisher: 388.000,00 €) zu veranschlagen sind.

- **VHS-Umlage**

Bereits mit Vorlage vom 02.12.2002 habe ich zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mitgeteilt, dass die von der Stadt Baesweiler im Jahre 2003 zu zahlende Umlage an den VHS-Zweckverband um 6.300,00 € gesenkt werden kann und der neue Haushaltsansatz mit 112.550,00 € zu bilden ist.

- **Deckung des Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt**

Durch die vorstehende dargestellten Veränderungen ergeben sich für den Verwaltungshaushalt Verschlechterungen von insgesamt 748.500,00 €, denen Verbesserungen von 459.390,00 € gegenüber stehen. Insgesamt verbleibt im Verwaltungshaushalt ein Betrag von 289.110,00 €, der den bisherigen Fehlbetrag zum strukturellen Ausgleich von 1.302.500,00 € auf 1.591.610,00 € erhöht. Zur Deckung des weiteren Fehlbetrages wird vorgeschlagen, aus dem Vermögenshaushalt die Schulpauschale mit weiteren 289.110,00 € dem Verwaltungshaushalt zuzuführen.

**Vermögenshaushalt**

- **Investitionspauschale**

Nach der ersten Modellrechnung sollte die Stadt Baesweiler aus dem GFG 2003 einen Betrag von 339.000,00 € als allgemeine Investitionspauschale erhalten. Diese allgemeine Investitionspauschale wird nun nicht mehr gezahlt. Der Ansatz reduziert sich auf Null Euro für das Jahr 2003. Darüber hinaus ergibt sich aus der Abrechnung der vorläufigen Zahlung der allgemeinen Investitionspauschale für das Jahr 2001 für die Stadt Baesweiler die Verpflichtung zur Rückzahlung von 1.550,00 € (Verrechnung des zu erstattenden Betrages 2001 in Höhe von 32.484,46 € mit dem Zahlungsbetrag 2003 in Höhe von 30.947,34 €).

- **Investive Schlüsselzuweisungen**

Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 erhält die Stadt Baesweiler erstmalig eine sogenannte „investive Schlüsselzuweisung“, die im Vermögenshaushalt zu verbuchen ist. Im Grunde genommen handelt es sich also um eine „verkappte“ Investitionspauschale, die

aber nach anderen Kriterien verteilt wird. Diese Kriterien sind für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ungünstiger und stellen eine weitere negative Auswirkung dar, da bei der Verteilung der bisherigen „echten“ Investitionspauschale auch die Fläche der jeweiligen Kommune eine Rolle spielte und dabei insbesondere auch den vergleichsweise hohen Investitionsaufwand im Abwasserbereich berücksichtigte. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat gegen diese systemwidrige und nicht zu rechtfertigende Veränderung des Verteilungssystems für investive Mittel zu Lasten des kreisangehörigen Raumes bei den entsprechenden Stellen des Landtages protestiert. Seitens der Verwaltung wurden darüber hinaus die Landtagsabgeordneten unserer Region auf diese Ungerechtigkeit hingewiesen und gebeten, sich für eine Verteilung nach den bisherigen Kriterien einzusetzen. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor. Nach der zweiten Modellrechnung erhält die Stadt Baesweiler 423.586,00 € als investive Schlüsselzuweisungen.

- **Zuführung der Schulpauschale**

Wie bereits vorstehend dargestellt, wird vorgeschlagen, zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes die Schulpauschale nun mit 591.610,00 € zuzuführen. Durch die um 289.110,00 € höhere Zuführung ist der Verwaltungshaushalt ausgeglichen, der Vermögenshaushalt weist damit aber dann zunächst ein Defizit von 206.974,00 € aus.

- **Deckung im Vermögenshaushalt**

Zur Vermeidung eines höheren Kreditbedarfes wird vorgeschlagen, den Ausgabeansatz bei der HHSt. 9.70000.95670.7 „Erneuerung der Kanäle im gesamten Stadtgebiet“ von bisher 402.900,00 € um 206.974,00 € auf neu 195.926,00 € festzusetzen. Die bei dieser Haushaltsstelle vorgesehenen Maßnahmen können dadurch erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden.

Zum besseren Verständnis sind alle Veränderungen in der beiliegenden Auflistung noch einmal dargestellt.

Die Haushaltsreden des Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, Herrn Geller, des Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion, Herrn Pehle, sowie des Fraktionsvorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Beckers, sind der Originalniederschrift als Anlagen 16 - 18 beigelegt.

Eingehend auf die Feststellung von Fraktionsvorsitzendem Pehle der SPD-Fraktion, mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze für die Realsteuern im Schlüsselzuweisungsberechnungssystem werde lediglich die verfassungsgerichtlich vorgeschriebene Aktualisierung vorgenommen, erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass eine Erhöhung in der von der Landesregierung festgesetzten Form in keiner Weise vorgeschrieben sei. Sicherlich sei eine geringe Anpassung akzeptabel. Entscheidend sei jedoch, dass mehr

als die Hälfte der Städte in Nordrhein-Westfalen durch die geänderten fiktiven Hebesätze gezwungen seien, die Steuern auf die Höhe der fiktiven Hebesätze anzuheben, was klarstelle, dass seitens des Landes Nordrhein-Westfalen wesentlich mehr als eine Anpassung erfolge. Rein informativ erwähnte Bürgermeister Dr. Linkens die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes. Diese hätten im Jahre 2001 12,13 Mio. € und 2002 11,7 Mio. € betragen. Im Jahr 2003 seien noch 8,4 Mio. € an Schlüsselzuweisungen zu erwarten. Zur Kritik der SPD-Fraktion an der Höhe der Kreisumlage gab Bürgermeister Dr. Linkens zu bedenken, dass durch die geänderten Schlüsselzuweisungen der Kreis Mindereinnahmen zu verkraften habe.

Fraktionsvorsitzender Geller bat darum, für alle Fraktionen im Rat die Entschuldungsmöglichkeiten von 1993 - 1990 aufzulisten. Des Weiteren bat er darum, die Zahlen der Schüler/innen aus dem Stadtgebiet Baesweiler, die das Heilig Geist Gymnasium in Broich besuchen, mitzuteilen. Bürgermeister Dr. Linkens wies darauf hin, dass bei Schließung des Heilig Geist Gymnasiums die Erweiterung des Baesweiler Gymnasiums unumgänglich sei. Da hierfür keine Mittel zu Verfügung stünden, sei auch seinerzeit eine Bezuschussung des Heilig Geist Gymnasiums seitens der Stadt Baesweiler beschlossen worden.

Zur Frage der Entschuldung erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass innerhalb der letzten 16 Jahre, also in seiner Amtszeit, die Verschuldung stetig verringert wurde, so dass die Stadt Baesweiler heute die niedrigste Verschuldung aller Städte Nordrhein-Westfalens dieser Größenordnung oder größer aufweist. Konkret habe die Verschuldung im Jahre 1983 15,5 Mio. DM betragen, während sie Ende 2001 auf 3,8 Mio. DM heruntergefahren werden konnte.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bat zum Anfang des Jahres um die Zahl der Schülerinnen und Schüler, aus benachbarten Städten und Gemeinden, die Schulen der Stadt Baesweiler besuchen und um die Höhe der Unterstützung der Stadt Baesweiler durch diese Städte und Gemeinden. Nach weiterer Diskussion wurde folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für 2003 in der Form des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen.

**13. Beratung des Investitionsprogrammes der Stadt Baesweiler 2003 für die Jahre 2002 - 2006**

---

Grundlage für den Finanzplan, der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen ist, ist u. a. das Investitionsprogramm, das gemäß § 83 Abs. 5 GO NRW vom Stadtrat zu beschließen ist.

Der Finanzplan ist auf der Basis der für das Haushaltsjahr 2003 vorgeschlagenen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der von der Landesregierung vorgegebenen Orientierungsdaten und nach Anpassung an die bisherige tatsächliche Einnahme- und Ausgabeentwicklung der Stadt Baesweiler erstellt.

Im Investitionsprogramm sind für 2002 und 2003 die Haushaltsansätze veranschlagt und ab 2004 die Investitionsvorhaben des vorjährigen Investitionsprogrammes überwiegend übernommen bzw. auf Grund der Einnahme- und Ausgabeentwicklung neu kalkuliert und veranschlagt worden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2002 das Investitionsprogramm beraten.

Dr. Linkens ergänzte, dass sich die unter TOP 12 beschlossenen Änderungen zum Haushalt 2003 auf den Finanzplan und das Investitionsprogramm auswirken.

Er erklärte, dass sich die enormen Verschlechterungen bei z. B. den Schlüsselzuweisungen, aber auch die Senkung der Kreisumlage auf Grund der gesunkenen Umlagegrundlagen auch mittelfristig auswirken.

Um dennoch auch in den Jahren 2004 bis 2006 einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen zu können, müsse gemäß Finanzplan bis 2006 die Schulpauschale in voller Höhe dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden.

Die hierdurch entstehende Verschlechterung im Vermögenshaushalt müsse durch eine höher ausgewiesene Kreditaufnahme in zukünftigen Jahren aufgefangen werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das Investitionsprogramm 2003 für 2002 bis 2006 in der Form des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung eventueller Änderungsvorschläge zum Haushalt 2003.

**14. Beteiligungsbericht 2003 der Stadt Baesweiler**

---

Die Stadt Baesweiler ist nach § 112 III der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen, der Auskunft gibt über wirtschaftliche Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten. Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und der Haushaltssatzung beigefügt, insofern wird auf die Seiten 15 - 20 (Nr. 14 des Inhaltsverzeichnisses) des dem Stadtrat am 13.11.2001 zugeleiteten Entwurfes der Haushaltssatzung verwiesen.

Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind gemäß § 2 II Nr. 8 GemHVO zusätzlich mit ihren Jahresabschlüssen, Lageberichten und Berichten über die Einhaltung der öffentlichen Zielsetzungen dem Haushaltsplan beizufügen (Seiten 21 - 84 (Nr. 15 und 16 des Inhaltsverzeichnisses) des oben genannten Entwurfes der Haushaltssatzung).

Mit mehr als 50 % ist die Stadt Baesweiler an der ITS - Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH und an der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2003 sowie die Anlagen über die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Baesweiler zur Kenntnis.

**15. Stellenplan 2003**

---

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 03.12.2002 dem Rat vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2003 zu beschließen.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage nebst Anlagen zu Tagesordnungspunkt 12 „Stellenplan 2003“ der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 03.12.2002 wird verwiesen.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig, den der Originalniederschrift als Anlage 19 beigefügten Stellenplan für das Jahr 2003.

**16. Anregungen gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung:**

**Anregung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 - Bahnstraße - Stadtteil Setterich**

**hier: Aufhebung eines Zufahrtsrechtes von der „Von-Reuschenberg-**

### **Straße“ zum Hausgrundstück Bahnstraße 33**

---

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Aufstellung zu dem o. a. Bauleitplan wurde dem Eigentümer des Hausgrundstückes „Bahnstraße 33“ ein Zufahrtsrecht von der „Von-Reuschenberg-Straße“ zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksteilen zugestanden und als Fahrrecht über die öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt.

Nunmehr hat der Eigentümer des Hausgrundstückes „Bahnstraße 33“ mitgeteilt, dass für dieses Fahrrecht kein Bedarf mehr besteht, da er sein Grundstück von der Bahnstraße her erschließt und bittet um Aufhebung der Festsetzung.

#### **Stellungnahme:**

Da das Überfahrtsrecht entbehrlich geworden ist und öffentlich-rechtlich hierfür kein Bedarf besteht, sollte die Festsetzung aufgehoben werden und an dieser Stelle „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden nur städtische Flächen betroffen. Belange anderer Träger öffentlicher Belange werden nicht berührt.

Der ökologische Ausgleich wird nicht negativ berührt, da ein Zugang an Grünflächen erfolgt.

Aufgrund der geringen Gebietsgröße (Änderung) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da von der Änderung nur Flächen der Stadt Baesweiler betroffen werden und Belange anderer Träger nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 10.12.2002, TOP 5) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den im der Originalniederschrift als Anlage 20 beigefügten Plan dargestellten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 - Bahnstraße - wird die Änderung mit dem Arbeitstitel „Änderung Nr. 2“ des Bebauungsplanes Nr. 67 - Bahnstraße - beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Aufhebung der Festsetzung für ein Fahrrecht von der „Von-Reuschenberg-Straße“ zum Grundstück „Bahnstraße 33“, da hierfür kein Bedarf mehr besteht.

An dieser Stelle soll die Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ treten.

Der Stadtrat stellt fest, dass der ökologische Ausgleich nicht negativ berührt wird und das aufgrund der Flächengröße eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Weiterhin stellt der Stadtrat fest, dass von der Änderung nur städtische Flächen betroffen werden und Interessen von Trägern öffentlicher Belange nicht berührt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 - Bahnstraße -, Änderung Nr. 2, wird einschl. der Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

## 17. Beitragsangelegenheiten;

**hier: Bildung einer Erschließungseinheit für die Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Erschließungsanlagen „Goerdelerstraße“ und „Auf der Mooth / Geschwister-Scholl-Straße“ mit „Jakob-Kaiser-Straße“ und „von-Galen-Straße“**

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2002 über die Bildung einer Erschließungseinheit für die Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Erschließungsanlagen „Goerdelerstraße“ und „Auf der Mooth / Geschwister-Scholl-Straße“ mit „Jakob-Kaiser-Straße“ und „von-Galen-Straße“ beraten.

In seiner Sitzung am 15.12.1998 hat der Stadtrat unter Tagesordnungspunkt 13 nach Vorberatung in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 08.12.1998 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossen, dass im Bebauungsplangebiet Nr. 38 - Auf der Mooth - im Bereich der Erschließungsanlage „Geschwister-Scholl-Straße“ auf der Grenze zwischen den Bebauungsplänen Nr. 38 und Nr. 39 A - Auf der Mooth - und im Bereich der Erschließungsanlage „Goerdelerstraße“ an der hinteren Grenze der Grundstücke Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, Flurstück 738 und Flurstück 765 Abschnitte gebildet werden und dass der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die im der Originalniederschrift als Anlage 21 beigefügten Lageplan 1 schwarz dargestellte Erschließungseinheit ermittelt und auf die erschlossenen Grundstücke verteilt wird.

Zwischenzeitlich stehen die nicht von der vorstehend beschriebenen Abschnittsbildung erfassten Teile der Erschließungsanlage „Goerdelerstraße“ und der Erschließungsanlage „Geschwister-Scholl-Straße“ zur Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen an.

Die Erschließungsanlage „Goerdelerstraße“ stellt abrechnungstechnisch



eine selbständige Erschließungsanlage dar.

Die Erschließungsanlage „Geschwister-Scholl-Straße“ bildet mit der teilweise vom Bebauungsplan Nr. 39 A - Auf der Mooth - und teilweise von keinem Bebauungsplan überplanten Straße „Auf der Mooth“ bis zur Einmündung in die „Eschweiler Straße“ den Hauptzug, der mit seinen unselbständigen Bestandteilen „Jakob-Kaiser-Straße“ und „Von Galen-Straße“ ebenfalls eine selbständige Erschließungsanlage darstellt.

Da diese beiden selbständigen Erschließungsanlagen gleichzeitig hergestellt wurden, bietet es sich an, für die Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen eine Erschließungseinheit zu bilden.

Durch die Bildung der Erschließungseinheit wird die Zahl der Grundstücke mit Mehrfacherschließung auf ein Minimum reduziert und der umlagefähige Erschließungsaufwand auf eine größere beitragsfähige Fläche verteilt.

Die zu bildende Erschließungseinheit ist in dem der Originalniederschrift als Anlage 22 beigefügten Lageplan 2 schraffiert dargestellt.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 10.12.2002/TOP 4) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Die vorstehend beschriebene Erschließungsanlage „Goerdelerstraße“ und die Erschließungsanlage „Auf der Mooth / Geschwister-Scholl-Straße“ mit seinen unselbständigen Bestandteilen „Jakob-Kaiser-Straße“ und „Von Galen-Straße“ werden für die Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst.

## **18. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Baesweiler**

### **hier: 3. Fortschreibung für die Jahre 2003 - 2007, 2008 - 2014 und Folgejahre**

---

Nach § 53 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) haben die Gemeinden die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen.

Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet sowie die zeitliche Abfolge der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen sind in einem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) darzustellen.

Das ABK ist jeweils im Abstand von 5 Jahren fortzuschreiben und der

oberen Wasserbehörde (RP Köln) vorzulegen.

Sowohl das ABK als auch seine Fortschreibung bedürfen eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

Die 3. Fortschreibung umfasst den Zeitraum 2003 - 2007, 2008 - 2014 und Folgejahre.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der ABK's (RdErl. des MELF vom 2. Oktober 1984) hat die Verwaltung die 3. Fortschreibung des ABK's erarbeitet.

Die im ABK aufgeführten Maßnahmen stellen Kanalerneuerungs- / Kanalsanierungs- bzw. Kanalerweiterungsmaßnahmen dar.

Relevante Kanalerneuerungs- / Kanalsanierungsmaßnahmen resultieren aus Sanierungskonzepten, welche auf Grundlage der jährlich durchgeführten Kanal TV Untersuchungen erstellt werden.

Im Rahmen der 3. Fortschreibung des ABK's ist vorgesehen, jährlich ca. 5 km des Kanalnetzes auf Schäden hin zu untersuchen und diese entsprechend zu sanieren.

Darüber hinaus sind Kanalerneuerungsmaßnahmen aufgeführt, die auf Grund bergbaubedingter Einwirkungen erforderlich sind.

Die in der 3. Fortschreibung des ABK's aufgeführten Kanalerweiterungsmaßnahmen resultieren aus der sich z.Zt. in Bearbeitung befindenden Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans (GEP) sowie sich in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne.

Im Einzelnen sind folgende Kanalerweiterungsmaßnahmen durchzuführen:

- Kanalerweiterung Gewerbegebiet
- Kanalerweiterung Haldenvorgelände
- Kanalerweiterung Oidtweiler Süd
- Kanalerweiterung BP 60 Alsdorfer Straße II
- entwässerungstechn. Erschließung des Wohn-/Siedlungsbereiches Baesweiler Peterstraße
- Kanalerweiterung Baugebiet Bongardstraße
- Kanalerweiterung Siegenkamp / Im Weinkeller
- Kanalerweiterung Setterich Ost

Der Originalniederschrift ist ein Lageplan, in dem die relevanten Gebiete eingetragen sind als Anlage 23 beigefügt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses in seiner Sitzung am 10.12.2002, TOP 3, beschließt der Stadtrat einstimmig, für die 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Baesweiler die vorgestellten Maßnahmen aufzunehmen.

**19. Mitteilungen der Verwaltung**

---

Es erfolgten keine Mitteilungen.

**20. Anfragen von Ratsmitgliedern**

---

Es erfolgten keine Anfragen.

**21. Fragestunde für Einwohner**

---

Fragen von Einwohnern wurden nicht gestellt.